

druck der Gestaltung des Prinzips des demokratischen Zentralismus unter den besonderen Bedingungen der strafprozessualen Tätigkeit verstanden werden.

Die Regelung des Rechtsmittelverfahrens knüpft an die Wechselwirkungen an, die sich zwischen einer getroffenen Entscheidung und den von ihr berührten Interessen ergeben. Sehen die Prozeßbeteiligten ihre Interessen durch die Entscheidung unbegründet beeinträchtigt, können sie mit dem Einlegen ihres Rechtsmittels ein Überprüfungsverfahren vor dem übergeordneten Gericht als Kontrollinstanz in Gang setzen. Diese zweite Instanz hat das Recht, notwendige Korrekturen vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Bei fehlerhaften Entscheidungen hebt sie die angefochtene Entscheidung auf und verweist die Sache mit entsprechenden Weisungen und Empfehlungen zur erneuten Verhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurück oder entscheidet in der Sache selbst. Damit sorgt sie für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im konkreten Fall und wirkt generell anleitend für künftige Fälle.

Im Rechtsmittelverfahren setzt sich so das dem ganzen Strafverfahren eigene Prinzip der Kritik als einer Methode, Widersprüche im Prozeß der Entscheidungsfindung aufzudecken und zu lösen, fort. Dabei steht das gemeinsame sachliche Ringen der Prozeßbeteiligten um die richtige Entscheidung im Vordergrund. Nicht immer ist mit der Anfechtung bzw. Aufhebung der Entscheidung gegenüber dem Gericht der Vorwurf unkorrekter Arbeitsweise berechtigt. Für fehlerhafte Urteile gibt es vielfältige Ursachen. Sie können z. B. in falschen Aussagen begründet sein. Die kritische Mitwirkung des Staatsanwalts und des Betroffenen erhält mit dem Rechtsmittelrecht eine wirkungsvolle Ausgestaltung, so daß es die Möglichkeit für eine echte Kontrolle der Rechtsprechung begründet und den Eintritt der Rechtskraft fehlerhafter Entscheidungen zu verhindern geeignet ist.

Der *Staatsanwalt* folgt bei der Rechtsmitteleinlegung seiner sich aus Art. 97 Verfassung der DDR und aus dem Staatsanwaltschaftsgesetz ergebenden grundsätzlichen Verantwortung, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit

zu wachen, insbesondere die Bürger vor Gesetzesverletzungen zu schützen, den Kampf gegen Straftaten zu leiten und zu sichern, daß Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Mit dem Rechtsmittel kann er auf die richtige Entscheidung des einzelnen Falles und darüber hinaus auch auf die generelle Überprüfung bestimmter Rechtsauffassungen der Gerichte an Hand dieses Verfahrens hinwirken.

Das Rechtsmittelrecht des *Betroffenen* ergibt sich seinem Wesen nach aus der Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft und speziell als Subjekt im Strafverfahren. Es ist Bestandteil des Rechts der Angeklagten auf Verteidigung (§61 Abs. 1). Mit ihm werden die objektiven persönlichen Interessen und die gesellschaftlichen Erfordernisse in Übereinstimmung gebracht. Die Rechtsmittelinitiative des von einer Gerichtsentscheidung Betroffenen muß deshalb im Rechtsmittelverfahren stets als Ausübung staatsbürgerlicher Mitwirkung gewürdigt werden.

Das *Rechtsmittelgericht* hat die Aufgabe, die angefochtene Entscheidung allseitig zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren. Es muß die Lösung des Einzelfalles mit der Erfüllung seiner Aufgaben zur Leitung der Rechtsprechung in seinem Territorium verbinden. Mit der Sorge um die richtige Entscheidung des Einzelfalles kommt es dem Erfordernis nach, im Interesse der Rechtssicherheit zu gewährleisten, daß nur solche Entscheidungen rechtskräftig werden, die auf wahren Sachverhaltsfeststellungen beruhen und der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit entsprechen. Wo diese Grundprinzipien der Rechtsprechung nicht gewahrt sind, können die Entscheidungen nicht die erforderliche gesellschaftliche Wirksamkeit erzielen.

Entsprechend seiner Stellung im System der Leitung der Rechtsprechung trägt das Rechtsmittelgericht die Verantwortung für die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung in seinem Bereich und damit auch für die Kontrolle, Anleitung und Qualifizierung der ihm unterstellten Gerichte (§ 29 Abs. 2, § 39 Abs. 1 GVG). Es nutzt seine Rechtsmittelrechtsprechung als